

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **32 (1985)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gen für freiwillig geleisteter Dienst als Instruktor so angesetzt werden sollte, dass sie eine Basis- sowie eine Verantwortungszulage beinhalten. Denn es gehe letztlich auch darum, den nebenamtlichen Instruktoren einen finanziellen Anreiz zu schaffen. Vielleicht würden sich dann auch gut verdienende Personen vermehrt in den Dienst des Zivilschutzes stellen.

Nicht nur das Geld allein veranlasst die Instruktoren, den zusätzlichen Aufwand und die Verantwortung auf sich zu nehmen. Mit im Spiel sind auch sehr stark die Freude an der Arbeit, der Kontakt mit andern Mitmenschen und die innerliche Überzeugung, in einem wichtigen Glied der Gesamtverteidigung zu stehen.

Kantone kompensieren

Dass sich die Kantone der Brisanz dieser vom Bund vermutlich primär aus finanzpolitischen Überlegungen heraus verfügten Kürzungen bewusst sind, beweist die Tatsache, dass einige kantonale Ämter bereit sind, den Besitzstand der Nebenamtlichen weitgehend zu wahren. Zitat aus einem Rundschreiben an die Ortschefs vom solothurnischen Zivilschutzchef: «Den nebenamtlichen Instruktoren wird hinsichtlich Entschädigung eine Besitzstandsgarantie gegeben, das heisst von möglichen Reduktionen wird Abstand genommen. Die Ansätze für Leiter (16 Franken), Klassenlehrer (14 Franken) und die Instruktorenanwärter (11 Franken) bleiben, ebenso

Die Gesprächsteilnehmer

Die Teilnehmer am Gespräch waren:

- Trudy Hölzle, Präsidentin der Zivilschutz-Instruktoren-Vereinigung Baselland (ZIVBL). Die ZIVBL ist zweijährig und zählt 75 Mitglieder bei insgesamt 200 nebenamtlichen Instruktoren.
- Alfred König, Präsident der Zivilschutz-Instruktoren-Vereinigung Basel-Stadt (ZIVBS). Die ZIVBS ist vor 6 Jahren gegründet worden und zählt 108 Mitglieder bei insgesamt 160 nebenamtlichen Instruktoren.
- Werner Erdin, Präsident der Aargauischen Zivilschutz-Instruktoren-Vereinigung (AZIV). Die AZIV ist 1973 gegründet worden und zählt 310 Mitglieder bei insgesamt 400 nebenamtlichen Instruktoren.
- Peter Walther, Vizepräsident der Solothurnischen Zivilschutz-Instruktoren-Vereinigung (SZIV). Die SZIV ist einjährig und zählt, bei insgesamt 300 nebenamtlichen Instruktoren, 86 Mitglieder.

ein volles Billett pro Tag und die Instruktionzulage. Bei den zusätzlichen Taggeldern für Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten gibt es bei den Ortschefs und den Rechnungsführern die Einschränkung, dass dieselben erst ab 6. Dienstag pro Kalenderjahr ausbezahlt werden dürfen, da Funktionsträger nebst der Funktionsvergütung neu keine weiteren Zulagen erhalten.»

In den Kantonen Basel-Stadt, Basel-

land, Solothurn und Aargau wurde den Präsidenten mündlich oder schriftlich zugesichert, dass ohne nebenamtliche Instruktoren die Ausbildungsziele gar nicht erreicht werden können. Deshalb werde der Kanton selbstverständlich die jetzigen Ansätze beibehalten. Bei andern kantonalen Ämtern zeigt man für die Anliegen der nebenamtlichen Instruktoren ebenfalls Verständnis; da und dort sind bereits Arbeitsgruppen daran, sich der Frage anzunehmen. Allerdings werden in einigen Kantonen die gordischen Knoten von den regionalen Ausbildungszentren oder gar den einzelnen Gemeinden zu lösen sein. Die Instruktoren hoffen, dass die Eidgenossenschaft den vorliegenden Entwurf überprüfen und nicht in der vorgesehenen Form in Kraft setzen wird. «Hier sollte der Bund die Gelegenheit wahrnehmen, einheitliche Entschädigungen zu schaffen», meinen die Instruktoren-Sprecher.

Was meinen Sie, liebe Leserin und lieber Leser?

Ihre Meinung interessiert die Gesprächsrunde. Richten Sie Ihre Korrespondenz an die nachfolgende Adresse.
 Redaktion Zivilschutz
 «Nebenamtliche»
 Postfach 2259
 3001 Bern



Ihre Vertrauensadresse für individuelle und praxisbezogene Küchen-Planung!

MLB Kipp-Kochapparate

Ein Schweizer Fabrikat, praktisch, leistungsfähig, robust, energiesparend, kostengünstig, thermostatgesteuert, wartungsfrei – einfache Montage – kombinierbar mit andern Küchen-Einrichtungen...

Die idealen Kipp-Kochkessel und Kipp-Bratpfannen, in diversen Grössen, für jeden Bedarf.

MLB Max Bertschinger AG

Herstellung von Grossküchenapparaten
 Einrichtung kompletter Grossküchen
5612 Villmergen
 Telefon 057 / 22 53 53

Bitte senden Sie mir gratis und unverbindlich Unterlagen.
 Adresse: _____ 18

Kipp-Kochapparate



Alles Brand-
 bekämpfungsmaterial
 Tout matériel
 de lutte contre le feu
 Tutto il materiale
 per la lotta contro il fuoco

Schlieren
 (01) 730 62 55
 Bern
 (031) 21 06 26
 Genève
 (022) 42 18 18
 Lugano
 (091) 51 07 06